

# Friedhofsgebührenordnung der Stadt Hennef (Sieg)

vom 05.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), zuletzt geändert durch Artikel 71 vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S.122) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Hennef (Sieg) und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung und der Satzung für den Ruhewald werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren

Wahlgrabstätte je Grabstelle/Sarg	<b>2.452,00 €</b>
Wahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr/Sarg	<b>98,00 €</b>
Gruft/Verlängerung pro Jahr/qm	<b>10,00 €</b>

(2) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

Urnenwahlgrabstätte für zwei Beisetzungen (max. 2 Grabstellen)	<b>2.291,00 €</b>
Urnenwahlgrabstätte/Verlängerung pro Jahr	<b>152,00 €</b>

(3) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 12 Jahren

Wahlgrabstätte/Grabkammersystem für zwei Bestattungen (max. 2 Grabstellen)	<b>3.134,00 €</b>
Wahlgrabstätte/Grabkammersystem/Verlängerung pro Jahr	<b>261,00 €</b>

(4) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte/Sarg

Reihengrabstätte (Alter > 5 Jahre/Dauer 25 Jahre (max. 1 Grabstelle)	<b>2.423,00 €</b>
Reihengrabstätte (Alter ≤ 5 Jahre/Dauer 15 Jahre (max. 1 Grabstelle)	<b>0,00 €</b>

(5) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

Urnenreihengrabstätte (max. 1 Grabstelle)	<b>2.275,00 €</b>
--	-------------------

(6) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

anonyme Urnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	<b>2.291,00 €</b>
--	-------------------

(7) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Rasenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren

pflegefreies Rasenurnenreihengrabstätte (Alter > 5 Jahre)	<b>2.298,00 €</b>
--	-------------------

(8) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 15 Jahren

Gemeinschaftsgrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	<b>2.724,00 €</b>
Gemeinschaftsgrabstätte/Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	<b>181,00 €</b>

(9) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum im Ruhewald für die Dauer von 15 Jahren

Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	<b>1.064,00 €</b>
--	-------------------

(10) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum auf Friedhöfen für die Dauer von 15 Jahren

Baumgrab je Beisetzung (max. 2 Urnen)	<b>2.304,00 €</b>
--	-------------------

(11) Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Nischen eines Kolumbariums für die Dauer von 15 Jahren

Urnenreihengrabstätte je Beisetzung (max. 2 Urnen)	<b>2.449,00 €</b>
Urnenreihengrabstätte/Reservierung ohne Belegung pro Jahr/Aufstockung	<b>163,00 €</b>

(12) Zuweisung einer Grabstätte für Sternenkinder

Grabstätte	<b>0,00 €</b>
------------	---------------

(13) Einrichtung einer Ehrengabstätte

Grabstätte	<b>0,00 €</b>
------------	---------------

(14) Grabbereitung, Vorbereitungen, Bestattung/Beisetzung

1. montags - freitags

Grabbereitung/Erdbestattung	<b>604,00 €</b>
Vorbereitungen/Bestattung in Gruft*	<b>406,00 €</b>
Grabbereitung/Urnenbeisetzung allgemein	<b>423,00 €</b>
Vorbereitungen/Urnenbeisetzung im Kolumbarium	<b>348,00 €</b>
Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	<b>431,00 €</b>

2. samstags

Grabbereitung/Erdbestattung	<b>653,00 €</b>
Vorbereitungen/Bestattung in Gruft*	<b>455,00 €</b>
Grabbereitung/Urnenbeisetzung allgemein	<b>472,00 €</b>
Vorbereitungen/Urnenbeisetzung im Kolumbarium	<b>398,00 €</b>
Vorbereitungen/ Bestattung in Grabkammersystem	<b>480,00 €</b>

(15) Ausgrabungen/Öffnung

Ausgrabung Sarg (Alter > 5 Jahre)	<b>480,00 €</b>
Öffnung Gruft*	<b>381,00 €</b>
Ausgrabung Urne	<b>381,00 €</b>
Öffnung Kolumbarium	<b>332,00 €</b>
Öffnung Grabkammer	<b>365,00 €</b>

(16) Erwerb eines Nutzungsrechts, Grabbereitung, Vorbereitung, Bestattung/  
Beisetzung, Ausgrabung

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>0,00 €</b>
---	---------------

(17) Nutzung von Leichen-, Trauerhallen sowie einer Kühlung

Leichenhallennutzung bis vier Tage	<b>130,00 €</b>
Trauerhallennutzung	<b>375,00 €</b>
Kühlung	<b>531,00 €</b>

(18) Verwaltungsgebühren für Genehmigungen

Antrag Grabmalgenehmigungen	<b>106,00 €</b>
Antrag Grabmalgenehmigungen erschwert	<b>239,00 €</b>
Antrag Einfassung, Schrittplatten...	<b>106,00 €</b>
Berechtigungs nachweis	<b>319,00 €</b>

\* (Die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten sind vom Nutzungsberechtigten bei Bedarf bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben. Für verbleibende Arbeiten des Baubetriebshofs werden Gebühren erhoben.)

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

**§ 3  
Neu- oder Wiederbelegung**

Die Neu- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist nur zulässig, wenn die Nutzungsrechte für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vor der Bestattung bestehen.

Bei Belegung einer zuvor gebührenpflichtig reservierten Grabstelle wird der verbliebene Reservierungszeitraum angerechnet.

**§ 4  
Erstattung bei Verzicht**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Nutzungsgebühr.

Bei einer Umbettung erfolgt keine Gebührenrückerstattung für die restliche Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig und auf das angegebene Konto der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.

## **§ 7 Beitreibung**

Die aufgrund dieser Ordnung fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 08.07.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.